



2. Satzung
der Ortsgemeinde Guckheim
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2011, wird wie folgt neu gefasst:

I. Reiheneinzelgräber

- | | |
|--|----------|
| 1.) Überlassung einer Reiheneinzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| 2.) Überlassung einer Reiheneinzelgrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 150,00 € |
| 3.) Überlassung einer Wieseneinzelgrabstätte | 300,00 € |
| 4.) Zweitbelegung einer Wieseneinzelgrabstätte mit einer Urne | 200,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Reihendoppel- und Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.) a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 300,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr | 20,00 € |
| 2.) a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte | 150,00 € |
| b) Zweitbelegung einer Urnengrabstätte mit einer weiteren Urne | 150,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr | 10,00 € |
| 3.) a) Erwerb einer Wiesenurnengrabstätte | 200,00 € |

III. Einebnung von Grabstätten

Die Gebühr für das Einebnen der Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte.

1.)	Einebnung von Reihengrabstätten	150,00 €
2.)	Einebnung von Wiesengrabstätten	100,00 €
3.)	Einebnung von Doppelgrabstätten	200,00 €
4.)	Einebnung von Wiesenurnengrabstätten	50,00 €
5.)	Einebnung von Urnengrabstätten	100,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Grabstätten sowie für Arbeiten in und an der Friedhofshalle

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden durch separate Rechnungsstellung direkt mit dem Unternehmer abgerechnet.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung einer

a)	Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Abhalten einer Trauerfeier	70,00 €
b)	Urne bis zu 10 Tagen einschließlich Abhalten einer Trauerfeier	50,00 €
c)	für jeden weiteren Tag (Leiche o. Urne)	20,00 €
d)	Fremdnutzung der Kühlzelle je Tag	30,00 €

- VII.** Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein gesonderter Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragssteller abgeschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Der textliche Inhalt der Neufassung stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für dessen Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen in verfahrens- und materiell-rechtlicher Hinsicht wurden beachtet.

Guckheim, den 22. Januar 2018

gezeichnet

(S i e g e l)

Kurt Jung
Ortsbürgermeister